## Beglaubigte Abschrift

30 S Ls 47/42 39 - 179/42

## Im Namen des Deutschen Volkes!

Strafsache gegen

den Stadtobersekretär Gabriel Weber aus Brühl Bz. Köln, Il Mühlenstrasse 79, geboren am 12.8.1893 in Weissenthurm (Bezirk Koblenz), verheiratet, zur Zeit in dies-er Sache in Köln in Untersuchungshaft, wegen Verbrechens nach § 4 der Volksschädlingsverordnung vom 5.9.1939 u. a.

Das Sondergericht 1 bei dem Landgericht Köln hat in der Sitzung vom 3. Juli 1942, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Eich
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Voss
Landgerichtsrat Gerits
als beisitzende Richter,
Staatsanwalt Andre
als Beamter der Staatsanwaltschaft
Justizsekretär Sauer
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens nach § 4 der Volksschädlingsverordnung vom 5.9.1939 - in Verbindung mit Verbrechen nach § 1 Absatz 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4.9.1939, in Tateinheit mit Verbrechen und Vergehen nach §§ 349, 350, 260, 332 StJB zum Tode verurteilt.

Der Angeklagte verliert die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit.

Die Kosten des Verfahrens treffen den Angeklagten.

## Gründe :

Der 48 jährige Angeklagte besuchte in Weissenthurm 8 Jahre die Volksschule, in der er das Klassenziel stets erreichte. Nach seiner Schulentlassung trat er im April 1907 bei dem Bürgermeisteramt in Weissenthurm als Lehrling ein, Nach Beendigung der Lehre arbeitete er dort als Gehilfe, bis er am 15.10.1914 zum Heeresdienst einberufen wurde. 1916 wurde er reklamiert und arbeitete bis zum 31.3.1919 auf dem Landratsamt in Koblenz. Seitdem war er wieder als Gehilfe auf dem bürgermeisteramt in Weissenthurm. Im Juli 1920 wurde ihm auf seinen Antrag eine Gehilfenstellung bei der Stadtverwaltung in Brühl übertragen. Am 4.5.1926 wurde er dort zum Stadtsekretär mit Beamteneigenschaft ernannt und im Juni 1939 zum Stadtwersekretär befördert. In dieser Stellung war er bis zu seiner Festnahme am 18.3.1942 in Brühl tätig. Er bezog zulltzt ein Gehalt von monatlich zund 480,-- RM netto.

Der Angeklagte ist verheiratet und hat vier Kinder im Alter von 11 bis 20 Jahren. Das älteste Kind ist eine Tochter, die seit der Geburt augenkrank und nahezu blind ist. Seine Ehefrau ist seit längeren Jahren nervenleidend.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft. Im Jehre 1935 hat jedoch ein Strafverfahren wegen Amtsunterschlagung und Urkundenfälschung gegen ihn geschwebt, Es wurde ihm zur Last gelegt, gemeinschaftlich mit dem Sparkassengehilfen Big fortgesetzt Gelder der Amtskasse veruntreut und zu diesem Zweck Rechnungen über fingierte Ausgaben fälschlich angefeftigt zu haben, Während Balg zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, erfolgte gegen den Ingeklagten Breispruch mangels Beweises, weil er die Straftaten bestritt und die ihn belastenden Aussagen des Balg nicht als ausreichend zu seiner Überführung angesehen wurden (Urteil der 6. grossen Strafkammer des Landgerichts Köln vom 9.1.1936 - 11 K Ls 16/35). Das aus dem gle-imen Anlass gegen den Angeklagten eingeleitete Dienststrafverfahren wurde durch Beschluss der Dienststrafkammer bei der Regierung in Köln vom 20.5.1937 unter Verhängung einer Lidnungsstrafe von 20, -- RM eingestellt - DSTK 13/36In der Zeit vom 1. Februar bis Juni 1940 war der Angeklagte Sachbearbeiter des Wirtschaftsamtes bei dem Bürgermeisteramt in Brühl. Sein Vorgesetzter und Leiter des Wirtschaftsamtes war der damalige Stadtrat Pott, der seit dem 1.8.1941 Amtsbürgermeister in Wesseling ist. ImAnschluss an seine Tätigkeit beim Wirtschaftsamt wurde dem Angeklagten nach vorübergehender Versetzung in das ehemals polnische Gebiet Anfang Juli 1941 die Abteilung Familienunterhalt übertragen, die er bis zuletzt inne hatte. Von dieser Zeit an hatte er also amtlich mit den Geschäften des Wirtschaftsamtes nichts mehr zu tun.

Das Wir schaftsamt der Stadt Brühl umfasst rund 24 000 Verbraucher. Als der Angeklagte Sachbearbeiter des Wirtschaftsamts war, unters tanden ihm 12 bis 14 Angestellte, Ausserdem arbeitete dort noch der Konrektor Weiler ehrenamtlich. Zu den Aufgaben des Wirtschaftsamtes gehört unter anderem die Vorbereitung der Verteilung der Lebensmittelkarten an die Bevölkerung. Diese Karten wurden mit einem Kraftwagen beim Landratsamt in Köln abgeholt. Sie waren in Paketen verpackt und zu je 50 Stück untergeteilt. Die Karten wurden dem damaligen Stadtrat Pott übergeben und dann von dem Angeklagten, teilweise auch den Zeugen Weiler den einzelnen Angestellten des Wirtschaftsamtes zugeteilt. Die Angestellten hatte je eine Zelle zu bearbeiten, für die Unterlagen über die genaue Zahl der Verbraucher nicht bestanden. Jedoch war im grossen und ganzen die Zahl der Verbraucher in einer Zelle den Angestellten bekannt, die demgemäss die Zahl der benötigten Karten dem Angeklagten oder dem Zeugen Weiler angeben. Diese teilten dann die entsprechende Anzahl von Karten aus, ohne dass eine genaue Zählung und Kontrolle stattfand, weil damals die Zeit dazu fehlte. Es kam häufig vor, dass Lebensmittelkarten überzählig waren, weil t. B. Verbraucher einberufen oder verzogen waren. Diese überzähligen Karten hatten die Angestellten in ein Rückgabebush einzutragen, worauf sie verschlossen wurden. Zeitweilig wurden sie später nach Ablauf ihrer Gültigkeit zu Notizblocks umgearbeitet und benutzt. Die Anrechnung der Karten mit dem Landratsamt erfolgte durch den Angeklagten oder durch Weiler.

Während der Angeklagte Sachbearbeiter des Wirtschaftsamtes war, also in der Zeit vom 1. Fedruar bis Juni 1940, nutzte er seine Amtsstellung dazu aus, sich mindestens zweimal je 3 Fleisch- und 3 Fettkarten anzueignen.

Als der Angeklagte selbst dienstlich nichts mehr mit dem Wirtschaftsamt zu tun hatte, also seit Anfang Juli 1940, verstand er es, sich weitere Fleisch- und Fettkarten mit Hilfe der Angestellten des Wirtschaftsamtes Frau Thelen, Ehefrau Gruschke und Elisabeth Scheutwinkel zu verschaffen.

In der Zeit von Juli 1940 bis November 1941 bediente der Angeklagte sich der Angestellten Frau Thelen. Er nahm an dass Frau Thelen für ihren eigenen Bedarf Lebensmittelmarken veruntreute, und glaubte deshalb, dass sie auch nichts dagegen einwenden würde und könne, wenn er sich ebenfalls Karten aneignete. Er ging daher in das Dienstzimmer der Frau Thelen, das ihm bei seiner Stellung ohne weiteres zugänglich war und nahm im Beisein und unter Duldung der Frau Thelen fortgesetzt Fleisch- und Fettkarten, die sie zur Abzählung auf ihrem Tisch aufgestapelt hatte, an sich. Während er in den ersten 12 Versorgungsabschnitten mindestens je 30 Fleisch- und 30 Fettkarten an sich nahm, veruntreute er in den folgenden 6 Abschnitten je 40 Fleisch- und 25 Fettkarten.

Weiter wand te der Angeklagte sich an die Aushilfsangestellte Ehefrau Gruschke, die ebenfalls auf der Wirtschaftsstelle tätig war. In der Zeit von August bis November 1941 liess er sich von ihr mindestens 3 Mal je eine Fleischkarte und ausserdem bei der letzten Zuteilung im Wärz 1942 einen ganzen Satz Lebensmittelkarten, darunter also nochmals je eine Fleisch- und eine Fettkarte, zur persönlichen Verwertung aushändigen. Es handelte sich bei diesen Karten um überzählige Karten, deren Eintragung in das Rückgabebuch Frau Gruschke absichtlich unterliess.

Die so erlangten Karten genügten dem Angeklagten aber

Scheutwinkel, die in der Selbstversorgerabteilung des Wirtschaftsamtes beschäftigt war. Der Angeklagte hatte die Zeugin bereits früher bei seiner dienstlid en Tätigkeit kennengelernt - die Zeugin ist die ledige Mutter von Zwillingen - und hatte ihr im Mai 1341 die Stelle einer Aushilfsangestellten auf dem Bürgermeisteramt in Brühl verschafft. Die Zeugin wies zunächst sein Verlangen auf Hergabe von Lebensmittelkarten zurück. Als der Angeklagte jedoch immer wieder in sie drang, liess sie sich durch ihr Gefühl der Dankbarkeit für die Verschaffung der Stelle schliesslich dazu bewegen, ihm in der Zeit von Anfang Dezember 1941 bis März 1942 mindestens 4 Mal je 40 Fleischekarten und 4 Mal je 25 Fettkarten auszuhändigen. Als Entgelt gab der Angeklagte ihr wöchentlich 1/4 kg Butter.

Insgesamt hat der Angeklagte demnach mindestens folgende Karten an sich genommen :

Während seiner eigenen Tätigkeit auf dem Wirtschafts; amt 6 Fleisch- und 6 Fettkarten, durch Frau Thelen 600 Fleisch- und 510 Fettkarten, durch Frau Gruschke 4 Fleisch- und 1 Fettkarte, durch Frl. Scheutwinkel 160 Fleisch- und 100 Fettkarten, zusammen 770 Fleisch- und 617 Eettkarten. Diese Zahlen gibt der Angeklagte selbag an. Tatsächlich hat er sich aber noch mehr Fleisch- und Fettkarten angeeignet, da er eine grössere Anzahl von Karten, als er entnommen haben will, in der Handel gebracht hat, wie im folgenden ausgeführt wird.

Der Angeklagte konnte die entwendeten Karten nicht selbst in den Verkehr bringen; ohne dass ihre unrechtmässige Herkunft auffiel. Er bediente sich deshalb verschieden Geschäftsleute; um die Karten vorteilhaft verwerten zu können.

Der inzwischen (am 19.10.1941) verstorbeme Gastwirt Rösch betrieb in Brühl ein Gasthaus, das vornehmlich auf die Ausgebe von Essen eingestellt war. Da das Haus mit fremdem Küchenpersonal arbeitete, hatte sich im Laufe der Zeit eine grössere Fehlmenge von Fett und Fleisch ergeben. In solchen Fällen könnten früher Überbrückungskredite gegeben werden, für deren Bewilligung des Ernährungsamt beim Landratsamt in Köln zuständig war. Auf diese Weise war dem Rösch früher wiederholt geholfen worden. Im Herbst 1940 liess er durch seinen Sohn, den Zeugen Rösch, erneut überbrückungsscheine bei dem Angeklagten beantragen. Ihre Bewilligung war hedoch inzwischen untersagt worden, sodass Rösch von dem Angeklagten wie auch von dem Zeugen Pott abgewiesen werden musste. Als Rösch dem Angeklagten dann wiederholt seine Schwierigkeiten klagte und ihn drängte, er möge ihm doch helfen, vereinbarte/der Angeklegte mit dem Zeugen Rösch, dass er ihm in jeder Zuteilungsperiode je 30 Fleisch- und 30 Fettkarten (die er sich auf seiner Dienststelle aneignete), zur Verwertung überlassen wolle. Demgemäss gab der Angeklagte dem Zeugen Rösch in der Zeit vom Oktober 1940 an etwa 10 Monate hindurch Fleisch - und Fettkarten, und zwar in den ersten 5 Monaten je 20 Fleisch- und je 10 Fettkarten, in den letzten 5 Monaten je 30 Fleisch- und je 30 Fettkarten, zusammen also 250 Fleisch- und 200 Fettkarten. Als Entgelt hierfür erhielt der Angeklagte von Rösch jedesmal eine Flasche Wein oder eine Flasche Weinbrand oder Zigarren, auch schon mal einige Glas Bier.

Rösch brachte die Fleisch- und Fettkarten, die er von dem Angeklagten erhielt, dem Lebensmittelhändler Fuchs. Er konnte jedoch die auf die Fettmarken entfallenden Mengen Fett nicht alle in seinem Lokal verwerten, sodass ihm jeweils eine grössere Menge Fett von Fuchs gutgeschrieben wurde, Er hatte Fuchs gesagt, dass er die Karten von dem Angeklagten erhalte. Als dann eines Tages im März 1941 der Angeklagte bei dem Zeugen Fuchs 1/2 Kilo Butter holte und dieses von dem Fettguthaben des Rösch abschreiben liess, war es für Fuchs nicht mehr zweifelhaft, dass der Angeklagte dem Rösch die Karten auf eine unerlaubte Weise zukommen liess. Er bat nunmehr den Angeklagten, ihm ebenfalls solche Karten zu berschaffen, da in seinem Geschäft

Geschäft im Laufe der Zeit auch ein Fehlbetrag an Käse, Wurst und Fett entsanden war. Der Angeklagte gab darauf dem Zeaugen Fuchs in der Zeit von März 1941 an 6 mal in jeder Versorgungsperiode ze 30 Fleisch- und 30 Fettkarten. Als Gegenleistung erhielt er von Fuchs jeweils 1 kg. Butter, dazu 1/2 kg Käse oder 1/2 kg Wurst ohne Marken, die der Angeklagte mit dem üblichen Preise bezahlte. Insgesamt erhielt er Fuchs mithin 180 Fleisch- und 180 Fettkarten.

Einen Teil der veruntreuten Karten verwendete der Angeklagte ferner in der Metzgerei Reusch, in der er das
Fleisch für die seiner Familie zustehenden 6 Fleischkarten bezog. Er gab der Frau Reusch 1 Jahr lang in
jeder Zuteilungsperiode durchschnittlich mindestens 15
Fleischkarten, insgesamt also 200 Fleischkarten, sodass
er in jeder Woche für etwa 15,-- bis 17,-- RM Fleisch
einschliesslich der seiner Familie rechtmässig zustehenden
Fleischmenge bezog. Den überschledsenden Teil der Fleischkarten verwendete Frau Reusch für eigene Zwecke, ebenso
noch 50 Fettkarten, die sie gleichfalls von dem Angeklagten erhielt.

Weitere Karten überliess der Angeklagte dem Lebensmittelhändler Broicher, und zwar 10 Monate lang, nämlich von Mai 1941 bis März 1942 je 20 Fleisch- und 20 Fettkarten, insgesamt also 200 Fleisch- und 200 Fettkarten. Als Gegenleistung erhielt er von Broicher wöchentlich 1 bis 1 1/2 kg Butter, ebensoviel Wurst und 1/2 bis 1 kg Käse, ferner insgesamt etwa 70 Zigarren.

Schliesslich haben noch die Eheleute <u>Buschheuer</u> Karten von dem Angeklagten erhalten. Sie waren mit dem Angeklagten, der schriftliche Arbeiten für sie erledigte, bereits seit längerer Zeit bekannt. Der Angeklagte überliess ihnen 10 mal je 4 Fleischkarten, zusammen also 40 Karten, ohne Entgelt.

Insgesamt überliess der Angeklagte somit den Zeugen Rösch, Fuchs, Reusch, Broicher und Buschheuer 870 Fleischund 630 Fettkarten. Mindestens diese Anzahl von Karten müss er also auf seiner Dienststelle veruntreut haben. Es besteht der Verdacht, dass die Zahl noch höher ist- Denn es erscheint wenig glaubheft, dass der Angeklagte in der Zeit, als er selbst Sach bearbeiter des Wirtschaftsamtes war und daher ohne weiteres an die Karten gelangen konnte, nur insgesamt 6 Fleisch- und 6 Fettkarten entnommen haben soil, wie er angibt, während er in der späteren Zeit, als er die Hilfe anderer Angestellter in Anspruch nehmen musste, eine so grosse Zeahl von Karten an sich genommen hat. Demgemäss ist ihm in der Anklageschrift auch die Veruntreuung von etwa 2000 Fleisch- und 1000 Fettkarten zur Lest gelegt worden. Diese Menge liess sich jedoch bei weitem nicht feststellen, insbesondere hat auch der Angeklagte niemais eine so home Zahl zugegeben.

Die von dem Angeklagten entwendeten 870 Fleischkarten entsprechen 1392 kg oder fast 28 Zentnern Fleisch. Das ist die Fleischmenge, die 67 Normalverbrauchern in einem Jahre zusteht. Die 630 Fettkarten entsprechen 630 kg oder 12.6 Zentner Fett. Das ist die Fettmenge, die 48 Normalverbrauchern in einem Jahre zusteht.

Diese Fes stellungen beruhen auf dem Geständnis des Angeklagten in Verbindung mit den Aussagen der Zeugen
Amtsbürgermeister Pott, Beigeordneter Dr. Effertz,
Krlminaloberassistent Blessmann, Frau Thelen, Frau
Gruschke, Elisabeth Scheutwinkel, Konrektor Weiler,
Gastwirt Rösch, Kaufmann Fuchs, Ehefrau Reusch, Milchhändlier Broicher, Ehefrau Broicher und Ehefrau Buschheuer. Der Zeuge Pott ist vereidigt worden.

Der Angeklagte ist im Wesentlichen geständig. Er gibt zu, folgende Karten auf seiner Dienststelle veruntreut zu haben :

allein	6	Fl	.K.	6 F	ett	Ķδ
durch Frau Thelen	600	17	11	510	- 11	ĦŶ
durch Frau Gruschke	4	11	11	1	11	19
durch Frl. Scheutwinkel	160	.11	tt	100	17	Ħ
	770	17	n	617	11	17

Entsprechend will er folgende Karten den Geschäftsleuten weitergegeben haben:

an	Rösch	180 F	Leisch	K.	180	Fett	Ko
an	Fuch s	180	Ħ	ff	180	11	ห
an	Reusch	150	11	Ħ	50	rs	<b>67</b>
an	Broicher	200	n	.11	200	11	11
an	Buschheumer	50	11	Ħ			
Z'U	eammen:	760	Ħ	11	610	11	n

Die Aussagen der Zeugen Fuchs und Broicher stimmen mit den Angaben des Angeklagten überein, die Zeugin Buschheuer gibt 40 statt 50 Fleischkarten an, von denen das Gericht auch ausgegangen ist. Die Zeugen Rösch und Frau Reusch geben dagegen grössere Mengen an. Rösch erklärt, er habe insgesamt 250 Fleisch- und 200 Fettkarten bekommen. Frau Reusch gibt die Anzahl der Fleischkarten mit 200 an. Diese Mengen hat das Gericht auch festgestellt, da die Zeugen sich durch ihre Angaben selbst belasten und daher keinen Anlass haben, eine höhere Zahl von Karten anzugeben, als sie tatsächlich empfangen haben, Demnach erweibt sich dann eine Gesamtsumme von 870 Fleisch- und 630 Fettkarten, die der Angeklagte veruntreut hat.

Der Angeklagte lässt sichweiter dahin ein, die Zuwendungen, die er von Rösch erhalten habe, seien nicht ein
Entgelt für die unerlaubte Hergabe der Karten gewesen,
sondern dafür, dass er dem Rösch die ihm rechtmässig
zustehenden Karten erlaubterweise ins Haus gebracht
und dadurch den Weg zum Amt erspart habe. Diese Einlassung steht aber im Widerspruch zu seinen Angaben im

Ermistlungsverfahren, die er bei seiner richterlichen Vernehmung aufrecht erhalten hat. Auch die Menge der ihm von Rösch überlassenen Waren lässt erkennen, dass sie ein Entgelt für die Hergabe der Kartem sein sollten. Es ist auch durchaus unwahrscheinlich, dass der Angeklagte si viele Karten ohne eigenem Vorteil verteilt haben soll.

Der Angeklagte beruft sich weiter darauf, er habe in den Fällen Rösch und Fuchs die Karten mit ausdrücklicher Zustimmung des damaligen Stadtrats Pott abgegeben. Der Zeuge Port stellt jedoch glaubwürdig und mit aller Bestimmtheit in Abrede, dass er von der Angelegenheit irgend etwas gewusst habe, zumal eine solche Art der Hilfeleistung für Rösch und Fuchs auch praktisch undurchführbar gewesen sei. Er hat die se Angabe auch mit seinem Eide beträftigt. Die Zeugin Frau Ludolph, auf die der Angeklagte sich zum Beweise seiner Behauptung berufen hat, bekundet, dass sie nichts von einer solchem Unterredung zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen Pott wisse, da sie auf die Gespräche in ihrem Dienstzimmer nicht geachtet habe. Der Angeklagte muss auch zugeben, dass er von der angeblichen Vereinbarung mit dem Zeugen Pott seinem Nachfolger im Dezernat keine Mitteilung gemacht hat. Ebenso wenig mag er zu erklären, weshalb er dem Rösch erheblich mehr Fleisch und Fett hat zukommen lassen, als dessen Fehlmenge betrug. Endlich hätte er bei der Wegnen me der Kerter vom Arbeitsplatz der Zeugin Thelen dieser mitgeteilt, dass er die Karten auf Anweisung an sich nehme, und er hätte das auch irgendwie verbuchen müssen, Alles das ist aber nicht geschehen. Das Gericht ist daher überzeugt, dass der Angeklagte ohne Wissen und Zustimmung des Zeugen Pott gehandelt hata

Der Angeklagte hat sich durch die Veruntreuung der Fleischund Fettkarten eines Verbrechens nach § 1 Absatz 1 der Kriegswirtschaftsvererdnung vom 4.9.1939 schuldig gemacht. Er hat Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, beiseite geschaftt und

dadurch die Deckung dieses Bedarfs gefährdet. Dabei ist es ohne Bedeutung, dass er nicht die Ware selbst, sondern die Bezugsberechtigung en beiseite geschafft hat. Denn diese verkörpern die Waren, zu deren Bezuge sie berechtigen, und ihre Beiseiteschaffung hat für die Ernägrungswirtschaft die gleiche Bedeutung, als wenn die Febensmittel unmittelbar der Verbrauchslenkung entzogen werden. Der Angeklagte hat eine so erhebliche Menge von Fleisch und Fett der geregelten Verteilung entzogen, dass dadurch die Bedarfsdeckung fühlbar beeinträchtigt worden ist. Gerade Fleisch und Fettwaren gehören zu den hochwertigen und besonderseknappen Wahrungsmitteln. Daher ist die Beiseiteschaffung einer Menge von fast 28 Zentnern Fleisch und von 12,6 Ztr. Fett geeignet, den Erfolg der behördlichen Versorgungsregelung enpfindlich zu stören, Dabei ist ferner zu berücksichtigen , dass durch derartige Verfehlungen andere Volksgenossen leicht zu gleichartigen Zuwiderhandlungen angereit werden und das Vertrauen des Volkes in die gerechte Verteilung erschüttert wird. Diese Wirkungen der Tat des Angeklagten in sachlicher und geistiger Richtung bedeuten eine Gefährdung der Bedo fsdeckung. Damit hat der Angeklagte auch gerechnet. Denn die Versorgungslage gerade auf dem Gebiete der Fleisch- und Fettversorgung ist allgemein bekannt, insbesondere auch dem Angeklagten als dem früheren Bearbeiter der Wirtschaftsstelle. Trotzdem hat er seine Tat auch für den Fall gewollt, dass er eine Gefährdung der Versorgungslage herbeiführte. Er hat daher vorsätzlich gehandelt. Die Tat ist auch böswillig geschehen. Denn es ist verwerflich, wenn man sich auf Kasten der anderen Volksgenossen und zu seinem persönlichen Vorteil in erheblichem Ausmass mehr pezugsbeschränkte Ware verschafft, als den anderen Verbrauchern zusteht. Dabei hat der Angeklagte sich diese Vorteile dadurch versorgt, dass er schwerwiegende Verbrechen im Amt begangen hat, Gerade dieser Umstand gibt der Tat des Angeklagten neben der Menge der beiseite geschafften Lebensmittel ein solches Gewicht, dass ein besonders schwerer Fall im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Kriegswirtschaftsverordnung anzunehmen ist.

Der Angeklagte war Beamter. Als solcher hat er Urkunden, die ihm amtlich anvertraut oder zugängig waren, beiseite geschafft, um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen (\$\$ 348 Absatz 2, 349 StGB). Die Lebensmittelkarten waren ihm auch in den Fällen amtlich zugängig, in denen er sie vom Tisch der Aushilfsangestellten Frau Thelen genommen hat, ohne dass er noch Sachbearbeiter des Wirtschaftsamtes war. Denn das Bürgermeisteramt in Brühl ist eine kleine Behörde, in der der Angeklagte lange Jahre eine leitende Stellung eingenommen hat, zeitweilig auch als Sachbearbeiter des Wirtschaftsamtes. Unter diesen Umständen hatte er durch seine dienstliche Stellung die Möglich keit, auch die Räume, in denen die Aushilfsangestellten arbeiteten, zu betreten und an die Lebensmittelkarten zu gelangen. Diese sind auch als Urkunden anzusehen, obwohl sie noch nicht mit dem Namen der Bezugsberechtigten versehen waren. Dieser Umstand hat nicht die Folge, dass die Karten vor der Namenseintragung nur ein Formular ohne Urkundencharakter darstellten. Die Vorschrift, den Namen einzutragen, ist vielmehr nur eine Ordnungsvorschrift, die eio nen Missbrauch der Karten durch eine andere als die bezugsberechtigten Person verhindern soll, ohne dass durch ihre Nichtbeachtung die Eigenschaft der Karten als Urkunden beseitigt wird. Sie verkörpern daher auch vor der Ausfüllung bereits die Bezugsberechtigung, wie es auch vielflach gebräuchlich ist, dass Einzelabsc: nitte der Lebensmittelkarten ohne die zugehörige Stammkarte benutzt werden. Wenn auch diese Handhabung grundsätzl--ich nicht statthaft ist, so lässt sie doch erkennen, dass der Namenseintragung im Verkehrsleben keine entscheidende Bedeutung beigelegt Wird, sondern dass die Korten unabhängig hiervon als Bezugsberechtigungen und damit auch als Urkunden angesehen und behandelt werden.

Soweit der Angeklagte Lebensmittelkarten in der Zeit an sich genommen hat, als er selbst Sachbearbeiter des Wirtschafts amtes war, hat er ferner als Beamter Sachen, die er in amtilicher Eigenschaft empfangen oder in Gewährsom hatte, unterschlagen - Vergehen gegen § 350 StGB -.

Teilweise hot der Angeklogte sich die Lebensmittelkarten durch die Hilfsangestellten Gruschke und Scheutwinkel aushändigen lossen. In diesen Fällen hot er sich Meher der Hehlerei nach § 259 StGB schuldig gemacht. Denn er wusste, dass die Angestellten die Karten durch eine strafbare Handlung erlangten, nuch er hat auch seines Vorteils wegen und/gewerbsmässig gehandelt, da er sich durch die fortgesetzte Begehung von Hehlerei eine laufende Einnahmequelle von unbestimmter Dauer verschaffen wollte (§m260 StGB).

Der Angeklagte hat femer für die Hergabe der Lebensmittelkarten, also für Handlungen, die eine Verletzung seiner Amtsoder Dienstpflicht enthielten, Vorteile vond en Zeugen Rösch, Fuchs, Reusch und Broicher angenommen. Er hat sich daher weiter der schweren passiven Bestechung nach § 332 StGB schuldig gemacht.

Sämtliche genannten Straftaten sind in Tateinheit (§ 73 StGB) begangen. Als eine fortgesetzte Handlung stellen sich die mehrenen Ausführungsakte dar, denn der Angeklagte hatte von vornherdin den auf den Gesamterfolg gerichteten Vorsatz des Ansichbringens und der Verwertung der Karten.

Der Angeklagte hat seine Straftaten unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten aus sergewöhnlochen Verhältnisse begangen. Das System der Lebensmittelkarten ist eine für die Kriegszeit geschaffene Einrichtung, Zur gleichmässigen und gerechten Verteilung der nur in beschränktem Masse zur Verfügung stehenden Lebensmittel sind für die Triegszeit die Wirtschaftsämter geschaffen worden, deren Aufgaben die Gemeindeverwaltungen durchzuführen haben. Nur infolige dieser Umstände war es dem Angeklagten als Gemeindebeamten möglich, die Lebensmittelkarten zu veruntreuen und damit zu handeln. Diese Verhältnisse hat er sich bewusst zunutze gemacht, um sich im Übermass Vorteile auf Kosten der anderen Volksgenossen zu verschaffen. Eine solche Tat ist besonders verwerflich und das gesunde Volksempfinden verlangt dafür eine den regelmässigen Strafrahmen überschreitende Strafe.

Die Tat kennzeis net wegen ihret Schwere den Angeklagten auch als Volksschädling.

Der Angeklagte war daher nach § 4 der Volksschädlingsverordnung vom 5.9.1939 - in Verbindung mit Verbrechen nach
§ 1 Absatz 1 der Kriegswirtschaftsterordnung vom 4.9.1939
in Tateinheit mit Verbrechen und Vergehen nach den §§
348. 349. 350. 259. 260, 332 StGB - zu bestrafen, wobei die
Strafe allein aus § 4 der Volksschädlingsverordnung zu entnehmen war.

Bei der Prüfung der Frage, welche Strafe den Angeklagten treffen müsste, war nicht zu verkemmen, dass eine ganze Roihe von erheblichen Milderungsgründen zu seinen Gunsten spricht. Er ist nicht vorbestraft, was ihm zugute gehalten werden mag: Wenn es auch für einen Beamten selbstverständlich sein soil. Er gibt seine Ver ehlungen freimütig zu, offenbar nicht nur aus Gründen der Zweckmässigkeit, Das Gericht hat vielmehr den Eindruck, dass der Angeklagte die Tragweite und die Verwerflichkeit seiner Tat einsieht, und sie aufrichtig bereut. Der Angeklagte hat auch in seiner Familie schweres Leid mitgemacht. Seine älteste 20-jährige Tochter ist seit der Geburt nahezu blind, seine Frau ist seit Jahren nervenleidend und hat sich schon mehrmals in Heilanstalten aufhalten müssen, Er selbst hat ein bescheidenes Leben geführt. Seit 34 Jahren ist er bereits im Behördendienst tätig und Inhaber des silbernen Treudienstehren zeichens. In seiner langen Dienstzeit hat er nicht nur in üblicher Weise seine Pflicht erfüllt, sondern er hat sich darüber hinaus durch seinen Fleiss, seine Kenntnisse und sein gutes Benehmen gegenüber der Bevölkerung besonders bevährt und seine stets hilfs bereitschaft vor allem den Sozialhadrangten wie den Kriegerfrauen zugewendet.

Der Zeuge Amtsbürgermeister Pott, der lange Zeit Vorgeschalte des Angeklagten war, schildert ihn als einen äusserst fleissigen, pünktlichen und befähigten Beamten, der durch sein hilfsbereites Verhalten gegenüber der Bevölkerung eine angesehene Stellung eingenommen habe. Der Zeuge kann sich die groben Verfehlungen des Angeklagten nur aus seiner Hilfsbereitschaft gegenüber den klagenden Geschäftsleuten erklären und hält ihn nicht für einen gewissenlosen Schieber, der sich von Gewinnsucht treiben lässt. Auch der frühere Bürgermeister von Brühl hat sich nach der Angabe des Zeugen wiederholt löbend über den Angeklagten geäussert. Das Urteil des Zeugen Pott ist um so mehr zu werten, als der Angeklagte ihn in diesem Verfahren erheblich angegriffen hat. Im gleichen Sinne äussert sich der Bengeordnete Dr. Effertz, der seit dem 11.9.1941 in Brühl tätig ist. Er bezeichneten den Angeklagten als einen sehr höflichen, zuvorkommenden und hilfsbereiten Beamten, der pünktlich und fleissig gearbeitet habe.

Diese günstigen Seiten des Angeklagten vermögen jedoch die Schwere seiner Tat nicht entscheidend abzuschwächen. Gerade weil er Beamver war und eine leitende und einflussreiche Stellung bei seiner Behörde einnahm, hatte er die besondere Pflicht, die Cosetze zu achten und den anderen Volksgenossen ein gutes Be spiel zu geben. Er stand in seiner kleinen Gemeinde im Lichte der Öffentlich keit und war für das Vertrauen des Volkes zum Staat und seinen Organen verantwortliche Er hat seine Tat in einer Zeit begonne, in der er selbst in leitender Stellung auf dem Wirtschaftsamte tätig war und für die ordnungsgemässe Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigen Lebensmitteln zu sorgen hatte. Dass in ihn gesetzte grosse Vertrauen und die ihm gestellte Verantwortungsvolle Aufgabe hat er gröblich missbraucht, um sich persönliche Vorteile zu verschaffen. Wenn schon von dem in freien Erwerbsleben tatigen Volkegenossen die epiniiche Beobachtung der Bewirtschaftungsbestimmungen verlangt wird, so muss dies um so mehr für einen Beamten gelten, Der Angeklagte war sich als alter Berufsbeamter der Tragweite seiner Tat auch voll bessel Ein verständlicher Grund für sein Verhalten ist nicht zu finden. Er war wirt schaftlich durchaus gesichert, Auchwar er durch das frühere Strafverfahren bereits eindringlich gewarnt, Um sieh auf Kosten der anderen Volksgenossen im Uhermass mit Fleisch und Fett zu versorgen, hat er nicht nur selbst schwerwiegende Amtsverbrechen begangen und sich

bestechen lassen, sondern auch noch drei Angestellte seiner Behorde unter Missbrauch seiner Vorgesetztenstellung zu gleichartigen Straftaten verleitet, anstatt sie zur Beachtung seiner Dienstyflichten anzuhalten, Besonders übel ist er bei der Angestellten Scheutwinkel vorgegangen, deren Dankbarkeit er ausgenatzt hat, um sie immer wieder zu den Veruntreuungen zu drängen, obwohl sie sich wiederholt über die Belastung ihres Gewissens bei ihm beklagt hat.

Der Angeklagte hat auch nicht aus reiner Hilfsbereitschaft gegenüber den Geschäftsleuten gehandelt; vielmehr hat er ihre Schwierigkeiten und ihr Hilfsbedürfnis ausgenutzt, um sie sich zu verpflich ten und bedeutende persönliche Vorteile für sich zu erlangen. Auf diese Weise hat er die jedem Volksgenossen durch den Kriegauferlegten Opfer in der Ernährung weitgehend von sich auf andere abgewälzt. Es zeugt auch von einem starken verbrecherischen Willen, dass er seine Verfehlungen zwei Jahre lang fortgesetzt hat.

Nicht zuletzt ist auch die überaus grosse Wenge der von dem Angeklagten beiseitegeschafften besonders hochwertigen Nahrungsmittel zu berücksichtigen. Dabei kann ihm nicht etwa zugute gehalten werden, dass er die veruntreuten Karten nicht in voller Höhe für sich selbst ausgenutzt hat. Denn er konnte sie auf.ordnungsmässigem Wege nicht verwerten und musste deshalb einen Teil den Geschäftsleuten zukommen lassen, um sie zur Hergabe der begehrten Waren geneigt zumachen. Fleich und Fett gehören zu den wichtigsten, aber auch besonders knappen Lebensmitteln. Die Entziehung von fast 28 Zentner Fleisch und 12,5 Zentmer Fett aus der behördlich gelenkten Versorgung ist daher ausserordentlich schwerwiegend. Die Tat des Angeklagten erstreckt sich zu-dem über die letzten zwei Jahre, sie erstrekt sich vor allem über den dritten Kriegswinter, In diesem Winter haben Front und Heimat schwere Opfer bringen müssen, Keiner darf sich von diesen Opfern ausschliessen, wenn ern nicht auch von der Gemeinschaft des Volkes ausgeschlossen werden will. Der Angeklagte hat aus rücksichtelosem Eigennutz die Kriegswirtschaft eabatiert- in schwerster Weise sabotiert.

Für ihn gilt daher das Wort des Führers, dass keiner mit dem Leben rechmen soll, der glaubt, dass er sich in diesen schicksalsharten Jahren bereichern kann.

Die Tat des Angeklagten und ihre Begleitumstände heben sich aus der Reihe der Volksschädlingstaten soweit heraus, dass der Angeklagte todeswürdig ist. Auf die Todesstrafe war daher auch zu erkennen.

Der Angeklagte hat ehrlos gehandelt. Daher waren ihm die bürgerlichen Ehrenrechte nach 3 32 StGB auf Lebenszeit abzuerkennen.

Die Kostenentscheilung beruht auf § 465 StPO.

gez, Bich

gez. Dr. Gerits

gez. Voss

